

## **Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse**

Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 24. April 2025

*BLD / Postulat 43.22.03 «Ursachen des Lehrermangels verdienen fundierte Analyse»:*

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 40.25.03 «Ursachen des Lehrpersonalmangels und der Belastung durch unterrichtsfremde Aufgaben» (Bericht der Regierung vom 29. April 2025), das den Postulatsauftrag erfüllt, ist erfolgt.

*BLD / Postulat 43.22.08 «Lehrpersonenmangel durch unterrichtsfremde Mehrbeanspruchung»:*

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 40.25.03 «Ursachen des Lehrpersonalmangels und der Belastung durch unterrichtsfremde Aufgaben» (Bericht der Regierung vom 29. April 2025), das den Postulatsauftrag erfüllt, ist erfolgt.

*FD / Motion 42.24.04 «Vision SG 2030: Steuerbelastung senken, Ressourcenkraft stärken!»:*

Ablehnung des Antrags auf Abschreibung  
(neuer Endtermin: Mai 2027).

Begründung:

Die Motion verlangt «eine zielgerichtete Senkung der Steuertarife». In der Begründung ihres Antrags auf Abschreibung der Motion weist die Regierung auf einige Massnahmen hin, die jedoch bereits vor der Gutheissung der Motion umgesetzt wurden. Auch führt das blosse Vorliegen einer Steuerstrategie bzw. der Hinweis darauf, dass eine solche erarbeitet werden soll, noch nicht zu einer tatsächlichen Anpassung der Steuertarife und berechtigt damit auch nicht dazu, die Motion abzuschreiben. Der Kantonsrat schreibt eine gutgeheissene Motion grundsätzlich nur dann ab, wenn eine der Voraussetzungen von Art. 118 Abs. 2 des Ge-

schäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt Ge-schKR) erfüllt ist. Entsprechend soll der Antrag auf Abschreibung der Motion abgelehnt werden.

*BUD / Postulat 43.19.18 «Baugesuchsverfahren straffen»:*

Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung  
(Endtermin: Dez 2025).

Begründung:

Das Postulat verlangt, «dem Kantonsrat in einem Bericht aufzuzeigen, wo die Schwachstellen in den heutigen Baubewilligungsverfahren im Kanton St.Gallen liegen und wo (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht.» Die Regierung hatte bereits früher Fristverlängerungen beantragt. Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüßt die Einführung und Umsetzung von eBaubewilligungSG. Nur hätte der geforderte Bericht vor der Umsetzung oder unabhängig davon vorgelegt werden sollen. Aufgrund der Komplexität des Projekts bzw. der laufenden Abstimmung des Projektablaufs mit der Lieferantin müssen für die Pilotphase Verzögerungen in Kauf genommen werden. Es ist daher offen, ob die geplante Pilotphase so umgesetzt und ob selbst die verlängerte Frist eingehalten werden können. Entsprechend sollte mit dem Bericht nicht länger zugewartet werden. Im Bericht können überdies die in der Zwischenzeit erzielten Verbesserungen dargestellt und erläutert werden.

*BUD / Postulat 43.22.04 «Erhöhung der Stromproduktion durch effizientere Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen»:*

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 40.25.02 «Erhöhung der Stromproduktion durch effizientere Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen» (Bericht der Regierung vom 22. April 2025), das den Postulatsauftrag erfüllt, ist erfolgt.